

**2. Änderungssatzung
vom 16.12.2014
der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
vom 24.03.2004
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.11.2011
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland**

Präambel:

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland folgende 2. Änderungssatzung zu seiner Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 24.03.2004, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.11.2011 (GS-EWS):

Artikel 1

§ 3 Absätze 1 Buchst. b.) und 2 Buchst. b.) der GS-EWS erhalten folgende neue Fassung:

§ 3

Gebührenerhebung

- (1) Der Zweckverband erhebt für die an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung
- b.) angeschlossenen Grundstücke mit Ausnahme von öffentlichen Straßen Einleitungsgebühren für Niederschlagswasser nach § 5b Absatz 8.
- (2) Der Zweckverband erhebt für die an die zentrale sowie dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung
- b.) angeschlossenen Grundstücke mit Ausnahme von öffentlichen Straßen Einleitungsgebühren für Niederschlagswasser nach § 5b Absatz 8.

Artikel 2

§ 5 a Absätze 5, 6 und 7 der GS-EWS erhalten folgende neue Fassung:

§ 5a

Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung

- (5) Die Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung ohne Vorklärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück beträgt 2,63 Euro/ m³ (Volleinleiter). Dies gilt auch, soweit eine Vorklärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück nicht mehr verlangt wird.

- (6) Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr Schmutzwasser auf 0,88 Euro/ m³ (Teileinleiter). Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart des eingeleiteten Schmutzwassers entspricht.
- (7) Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück über eine vollbiologische Grundstückskläranlage (vollbiologische Kleinkläranlage) verlangt, so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr Schmutzwasser bei fristgerechter Nachweisführung nach Absatz 8 auf 0,51 Euro/ m³. Die vollbiologische Grundstückskläranlage muss über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik verfügen oder gemäß DIN 4261 Teil 2, DWA-Arbeitsblatt A 262 oder A 201 errichtet und entsprechend dieser Vorschriften ordnungsgemäß betrieben werden. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart des eingeleiteten Schmutzwassers entspricht.

Artikel 3

§ 5 b Absätze 8 a und 8 b der GS-EWS werden zusammengefasst und erhalten folgende neue Fassung:

§ 5b

Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung

- (8) Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser von Grundstücken mit Ausnahme von öffentlichen Straßen beträgt jährlich 0,33 Euro pro m² versiegelte Grundstücksfläche.

Artikel 4

§ 6 Absatz 2 der GS-EWS erhält folgende neue Fassung

§ 6

Beseitigungsgebühr

- (2) Die Gebühr beträgt
- a.) 26,00 Euro pro m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube, sofern in diese das gesamte häusliche Abwasser eingeleitet wird,
 - b.) 36,80 Euro pro m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage oder sonstigen Sammelgrube.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

ausgefertigt: Hermsdorf, den 16.12.2014

Perschke
Verbandsvorsitzender

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

„Bekanntmachungsvermerk“

Die 2. Änderungssatzung vom 16.12.2014 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 24.03.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.11.2011 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland wurde im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises, Ausgabe 12/2014, am 27.12.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, den 08.01.2015

Perschke
Verbandsvorsitzender

- im Original gezeichnet und gesiegelt -